



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 3/27. Februar 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2004

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 8 München-Salzburg Umbau und Erweiterung der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Nord km 25,500

Schulwesen

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Berichtigung der Neununddreißigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Landesentwicklung und Umweltfragen

Gentechnikgesetz;

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der ViVacs GmbH, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen

Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Froschhauser See" im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 18. Juli 1985

Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hechenberger Leite" im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 21. März 1991

Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Stellenausschreibung

Im **Sachgebiet 540** der REGIERUNG VON OBERBAYERN (Schulrecht, Schulorganisation) ist demnächst die Stelle **einer Referentin/eines Referenten** zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst die Rechtsangelegenheiten der beruflichen und sonstigen Schulen in Oberbayern.

- Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Aufsicht über die beruflichen Schulen. Die **Tätigkeit** ist sehr anspruchsvoll und verantwortungsvoll. Sie erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Pädagogen.
- 30 **Erwartet** werden neben überdurchschnittlichen juristischen Kenntnissen vor allem
 - die Bereitschaft, sich auch mit einer weniger vertrauten Rechtsmaterie zu beschäftigen,
 - sicheres, freundliches und gewandtes Auftreten,
 - Kontaktfreude.

29

31

31

33

- Verhandlungsgeschick,
- gute Auffassungsgabe, Urteils- und Entscheidungsfreudigkeit.

Wir **suchen** für diese Aufgabe eine Beamtin/einen Beamten der Bayer. Staatsverwaltung (Juristin/Jurist, Besoldungsgruppe A 13/A 14) insbesondere aus dem Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung (Regierungen, Landratsämter, Straßenbauämter).

Für **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:

Herrn Regierungsdirektor Josef Glasbrenner, Sachgebietsleiter 540 (Telefon: 0.89/2176-2279).

Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis 26. März 2004 an:

Herrn Abteilungsdirektor Dr. Krüger (Telefon: 089/2176-2694), Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHU-LEN IN UNTERSCHLEISSHEIM

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Vom 20. Januar 2004

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98. BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom

24. Dezember 2002 (GVBI S. 962), folgende Satzung:

§ 1

§ 14 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (OBABI 2003 S. 107) erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 65 700 € für das Jahr 2003 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro gerundet."

§ 2

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die auf Grund dieser Satzung geänderte Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim in der Neufassung bekannt zu machen.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Unterschleißheim, 20. Januar 2004

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Zeitler

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 20. Januar 2004 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABI 2004, S. 29

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2004

Ĩ.

Der Rettungszweckverband München erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

& 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt ·

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2857 000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 184 100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 237 800 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshaupt-

stadt München 4 Anteile (= $190\,240\,\epsilon$) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= $47\,560\,\epsilon$).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

11.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Ruppertstraße 19, IV. Stock, Zi. 4039, 80337 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 26. Januar 2004 Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle Vorsitzender

OBABI 2004, S. 30

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff, der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5 077 200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4 407 200 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3 279 700 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebs- und Investitionskostenumlage) ist nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

1. Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trocken-

wetterabwassermenge 2002 insgesamt 25 276 250 m³

davon anteilige Einleitungsmenge

Stadt Ingolstadt 20 075 000 m³
Markt Kösching 985 500 m³

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe

lngolstadt Nord 4 161 000 m³ Gemeinde Stammham 54750 m³

25 276 250 m³

Umlagesoll des Verwaltungshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf) Umlagesatz: 17,58923 €/100 m³ Betriebskostenumlage	4 445 900 €
Stadt Ingolstadt	3 531 039 €
Markt Kösching	173 342 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt Nord	731889 €
Gemeinde Stammham	9630€
	. 4445900€

2. Investitionskostenumlage

(für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage § 23 Abs. 3 b Verbandssatzung)

Umlagesoll des Vermögenshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	4309700€
Stadt Ingolstadt (608,8/800)	3 279 700 €
Markt Kösching (52/800)	280 100 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt Nord (136,2/800)	733 700 €
Gemeinde Stammham (3/800)	16 200 €
	4309700€

3. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) ist zu 100 % von den Verbandsmitgliedern (Stadt Ingolstadt) zu ersetzen, für die der Zweckverband die Kredite aufgenommen hat (§ 23 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1000000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Ingolstadt, 26. Januar 2004 Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

OBABI 2004, S. 30

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 8 München – Salzburg, Umbau und Erweiterung der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Nord km 25,500

Bekanntgabe vom 29. Januar 2004 225.2-43542 A 8-027

Die Autobahndirektion Südbayern plant den Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Holzkirchen Nord an der A 8 München – Salzburg. Es ist beabsichtigt, die Kapazität des Parkplatzes von derzeit 20 auf 43 LKW-Stellplätze zu erhöhen und zusätzlich 9 Stellplätze für Busse bzw. PKW mit Anhänger zu schaffen. Gleichzeitig sollen mittels Neugliederung und Durchgrünung die funktionellen Abläufe innerhalb

der Verkehrsanlage optimiert sowie die Verkehrssicherheit und Erholungsqualität der Anlage erhöht werden. Dazu wird die Anzahl der PKW-Stellplätze von derzeit 97 auf 64 reduziert. Im Zuge dieser Maßnahme soll auch die Entwässerung an die aktuellen Umweltstandards angepasst werden. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 26. November 2003 den Erläuterungsbericht und zwei Übersichtslagepläne (M 1 : 200 000 und 1 : 5 000) bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 089/2176-2675 eingeholt werden.

München, 29. Januar 2004 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 31

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 12. Februar 2004 540.2-5103-M-LD-1/01

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABI OB S. 197), zuletzt geändert durch die Sechsundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 29. August 2003 (OBABI S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 15 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a. Volksschule Neubiberg (Grund- und Teilhauptschule I)

Das Gebiet der Gemeinde Neubiberg östlich und nordöstlich der Fahrbahnmitte des Straßenzuges Äußere Hauptstraße – Rosenheimer Landstraße ohne den südwestlich der Bahnlinie München / Kreuzstraße und südöstlich der Bahnhofstraße (Gemeinde Ottobrunn) gelegenen Teil des Gemeindeteils Neubiberg;

das Gebiet der Landeshauptstadt München, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Schnittpunkt der südlichen Stadtgrenze mit der S-Bahnlinie München/Kreuzstraße – gerade Linie nach Norden bis zur Rotkäppchenstraße – Rotkäppchenstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis zur Sterntalerstraße – Sterntalerstraße (einschließlich) bis zur Taulerstraße – Taulerstraße (einschließlich) – Koboldstraße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Heinzelmännchenstraße – Heinzelmännchenstraße (einschließlich) – Eulenspiegelstraße (einschließlich) in südlicher Richtung – Rotkäppchenplatz (einschließlich) – südliche Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 15 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.b. Volksschule Unterbiberg (Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Neubiberg westlich und südwestlich der Fahrbahnmitte des Straßenzuges Äußere Hauptstraße – Rosenheimer Landstraße.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 12. Februar 2004 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 31

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 11. Februar 2004 540.2-5103-RO-LD-2/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, bcr. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§]

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 24. Januar 1985 (RABI OB S. 50), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 5. Juli 2000 (OBABI S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 21 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Ltd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
21.a.	Volksschule Kolbermoor, an der Rainerstraße (Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Kolbermoor nördlich der Mangfall.

2. § 1 Nr. 21 Buchst. b erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
 21.b. Adolf-Rasp-Volksschule Kolbermoor (Grundschule)
 Das Gebiet der Stadt Kolbermoor südlich der Mangfall.

3. § 1 Nr. 21 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schulc	
21.c.	Volksschule Kolbermoor, an der DrMax-Hof- mann-Straße (Hauptschule)	
	Das Gebiet der Stadt Kolbermoor.	

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 11. Februar 2004 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 32

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 25. Juni 2003 540.2-5103-M-3/03

Berichtigung

1. § 1 Nr. 83 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

83. Volksschule München, an der Ittlingerstraße (Grundschule)

Rainfarnstraße (nicht zugehörig bis Ratkisstraße, ab Ratkisstraße zugehörig) – auf Höhe Haus Dülferstraße 21e kürzeste Linie nach Westen bis Höhe Dülferstraße 31 – kürzeste Linie nach Norden zur Dülferstraße – Dülferstraße (Mitte) – Blodigstraße (Mitte) – Frühlingsanger – kürzeste Linie vom Frühlingsanger zum südlichen Ende der Petrarcastraße – kürzeste Linie vom südlichen Ende der Petrarcastraße nach Osten zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) – Thomas-Theodor-Heine-Weg (Mitte) – Steindlstraße (Mitte) – Pulverturmstraße – Eberwurzstraße (Mitte) – Gundermannstraße (nicht zugehörig) – Rainfarnstraße (nicht zugehörig bis Ratkisstraße).

2. § 1 Nr. 154 erhält folgende Fassung:

•	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
154.	Volksschule München, an der Waldmeisterstraße (Grundschule)
	Gundermannstraße – Eberwurzstraße (Mitte) – Pulverturmstraße (nicht zugehörig) – Steindl-

straße (Mitte) – Thomas-Theodor-Heine-Weg (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Freimann / Milbertshofen – Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – Bahnlinie Milbersthofen / Feldmoching – Gundermannstraße.

OBABI 2004, S. 32

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden

München, 10. Februar 2004 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 33

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz;

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der ViVacs GmbH, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen

Bekanntmachung vom 10. Februar 2004 821-8763.138.668/1131

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der ViVacs GmbH, Am Klopferspitz 19, 82152 Planegg, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage im Innovations- und Gründerzentrum Biotechnologie (IZB), in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 9. Februar 2004, 821-8763.138.668/1131, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die Herstellung rekombinanter Viren basierend auf dem modifizierten Vacciniavirus Ankara.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Brand-, Arbeitsund Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 12. März 2004 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323 während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Berichtigung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Froschhauser See" im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 18. Juli 1985 (RABI OB S. 146) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 muss es statt "27 Hektar" richtig "36,71 Hektar" heißen.

München, 10. Februar 2004 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 33

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Berichtigung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hechenberger Leite" im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 21. März 1991 (RABl OB S. 109) wird wie folgt berichtigt:

In § 5 Abs. 3 muss es statt "§ 5 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6" richtig "§ 5 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 7" heißen.

München, 10. Februar 2004 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 33

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Huppertz, **Halten – Parken – Abschleppen**; Praxishandbuch mit Rechtsprechungsübersicht sowie Verwarnungs- und Bußgeldtabellen. 3. Aufl., 2004, 372 S., kart., 26 €.

Der Autor stellt die komplizierte Rechtslage beim Halten, Parken und Abschleppen von Fahrzeugen dar. In alphabetischer Reihenfolge erläutert er die einzelnen Anwendungsfälle, wobei zu jedem Begriff die einschlägige Gebots- und Verbotsnorm genannt und von anderen Vorschriften abgegrenzt wird. Die jeweiligen Tatbestände und Verwarnungsgelder sind optisch hervorgehoben. Als Anhang ist eine ausführliche Verwarnungsgeldtabelle abgedruckt, anhand derer sich der Leser einen Überblick über die möglichen Verbotstatbestände verschaffen kann. Durch die Rechtsprechungshinweise in den Fußnoten erhält der Leser zusätzliche Detailinformationen.

Die dritte Auflage wurde um mehrere Kapitel, um Abbildungen von Zusatzzeichen sowie straßenverkehrsrechtliche Änderungen erweitert. Die Rechtsprechungsübersichten zum Thema "Abschleppen" wurden aktualisiert und fortgeschrieben und zum Thema "Mithaftung" neu aufgenommen. Der bundeseinheitliche sechsstellige Tatbestandskatalog wurde eingearbeitet. Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Juli 2003 berücksichtigt.

Das Buch ist sowohl für Praktiker und Auszubildende in der Polizei als auch für Gerichte, Rechtsanwälte und Ordnungsbehörden ein Hilfs- und Organisationsmittel, das sich gleichermaßen für die Ausbildung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten eignet.

OBABI 2004, S. 33

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Schmidbauer/Banten, **BRH – Taschenbuch 2004** – Jahrbuch für ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen mit den Änderungen zum Versorgungs- und Krankenversicherungsrecht. Ausgabe 2004, 336 S., kart., 13,80 €

Schwerpunkte des BRH - Taschenbuchs 2004 sind u.a. das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2004 und alle wichtigen Zahlen und Werte bezüglich der Sozialversicherung.

Weitere Themen sind 400-Euro-Jobs und haushaltsnahe Minijobs. Die wichtigsten Änderungen durch das GKV – Modernisierungsgesetz und ein kleines Lexikon der Patientenrechte ergänzen die Schwerpunktthemen ebenso wie die Besondere Monatslohnsteuertabelle 2004 und ein ausführliches Kalendarium.

OBABI 2004, S. 34